

**Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg i. Br.
für den Aufbaustudiengang "Solistenausbildung"**

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des KHG in der Fassung vom 6.12.99 (Gesetzblatt 1999 S. 517) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg i. Br. in seiner Sitzung am 5.7.00 die nachstehende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Solistenausbildung" als Satzung beschlossen und am 18.10.2000 geändert.

Das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst hat der Prüfungsordnung mit Erlaß vom 2. August 2000 zugestimmt, der Änderung am 10.11.2000.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Art und Zweck der Prüfung

Der Studiengang Solistenausbildung in den Hauptfächern ist ein Aufbaustudium, das einen berufsqualifizierenden Abschluß des grundständigen Studiums "Künstlerische Ausbildung" oder im Fach Orgel alternativ den Abschluß des Aufbaustudiums Kirchenmusik (A) voraussetzt. Er wird mit einem Examen abgeschlossen, aufgrund dessen die akademische Bezeichnung „Konzertsolist im Fach“ verliehen wird.

§ 2

Fächer

Die Prüfung kann in jedem an der Hochschule für Musik Freiburg vertretenen Instrumentalfach, in Gesang, in Komposition und in Dirigieren (Schwerpunkt Chor- oder Orchesterleitung) abgelegt werden.

§ 3

Studiendauer, Meldefrist

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen werden vom Senat beschlossen und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer, der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und ein Student. Mit Ausnahme des Rektors bzw. des von ihm benannten Professors werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, 2 Fachgruppenvertretern (für das Hauptfach Operngesang je 1 Vertreter der Fachgruppe Gesang und der Fachgruppe Oper) und dem Rektor als Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn von diesem Personenkreis mindestens 7 Prüfer anwesend sind. Der Senat kann höchstens zwei weitere geeignete Persönlichkeiten in die Prüfungskommission berufen, die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehören. Der Rektor kann den Vorsitz übertragen. Die Prüfungskommission soll nach Möglichkeit alle Prüfungsteile in gleicher Besetzung abnehmen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat einem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 - Mit Auszeichnung bestanden
 - Sehr gut bestanden
 - Bestanden
 - Nicht bestanden.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) - Das Gesamtergebnis ist „mit Auszeichnung bestanden“ zu bewerten, wenn zwei Prüfungsteile (darunter zwingend der Soloabend, im Fach Dirigieren das „Konzert“) mit diesem Prädikat bewertet wurden, der weitere Prüfungsteil mit „sehr gut bestanden“; im Fach Komposition müssen beide Prüfungsteile „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet sein.
 - Das Gesamtergebnis ist mit „sehr gut bestanden“ zu bewerten, wenn mindestens zwei Prüfungsteile mit diesem Prädikat oder besser bewertet wurden (darunter zwingend der Soloabend, im Fach Dirigieren das „Konzert“); im Fach Komposition muss neben dieser Bewertung in einem Teil die Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ im anderen Teil vorliegen, sofern nicht beide Teile mit „sehr gut bestanden“ bewertet wurden.
 - Das Gesamtergebnis ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn die Mehrheit der Prüfungsteile mit diesem Prädikat bewertet wurde. Wird ein Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigefügt wird. Sie muß neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung.

§ 10

Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Konzerte bzw. Aufführungen sind öffentlich. Andere Prüfungsteile, die schriftlichen ausgenommen, sind hochschulöffentlich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungs-ergebnisses.

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung

- (1) Der Meldung zur Prüfung sind die in der Studienordnung geforderten Scheine und Testate beizufügen.
- (2) Das Prüfungsprogramm der Repertoireliste ist vier Wochen vor Prüfungsbeginn einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
 - a) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
 - b) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 12

Umfang und Durchführung

- (1) Die Prüfung besteht aus öffentlichen Teilen (Soloabend, Aufführung eines Konzertes) und der Repertoireprüfung. Der Prüfungsteil „Konzert“ kann durch ein Kammermusikprogramm mit einer adäquaten solistischen Vorstellung in einem Kammermusikensemble ersetzt werden. Im Hauptfach Dirigieren (Schwerpunkt Chor- oder Orchesterleitung) tritt an die Stelle der Repertoireprüfung eine Probe mit einem Hochschulensemble sowie ein Kolloquium, der Teil Soloabend entfällt.
- (2) Im Hauptfach Gesang kann der Prüfungsteil "Konzert" durch die Mitwirkung bei einer Opern- oder Oratorienaufführung der Hochschule in einer Hauptpartie ersetzt werden.
- (3) Im Hauptfach Komposition besteht die Prüfung aus einem Konzert und einem Seminar.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin möglich und muß spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

§ 13

Urkunde

- (1) Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in welcher die Daten und die Bewertung vermerkt sind und die Bezeichnung "Konzertsolist" unter Zusatz des Hauptfaches verliehen wird.
- (2) In der Urkunde wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Bewertung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Urkunde darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

§ 15

Erlöschen des Prüfungsanspruches

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 16

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Aufbaustudiengang „Solistenausbildung“.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungskontrolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 21.11.2000

Hochschule für Musik
Freiburg im Breisgau
- Die Rektorin -

(Prof. Dr. Mirjam Nastasi)

A n l a g e

zur Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Solistenausbildung"

A. Die Abschlussprüfung für den Aufbaustudiengang Solistenausbildung (Instrumente und Gesang) umfaßt drei Teile:

1. Soloabend
2. Solokonzert
3. Repertoireprüfung

1. Soloabend

Der Kandidat stellt ein anspruchsvolles Programm nach freier Wahl für den Soloabend zusammen und reicht spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin zusätzlich eine Repertoireliste ein.

2. Solokonzert

Dieser Prüfungsteil umfasst den Vortrag eines von zweien für das Hauptfach repräsentativen Konzerts mit Orchesterpart oder eines anspruchsvollen Kammermusikprogramms, im Fach Gesang den Vortrag einer Solokantate, einer großen Konzertarie oder die Mitwirkung in einer Opern- oder einer Oratoriumsaufführung mit einer Hauptpartie.

3. Repertoireprüfung

Die Prüfungskommission wählt unmittelbar nach dem Soloabend aus der eingereichten Repertoireliste des Kandidaten ein Programm von ca. 60 Min. (Gesang mindestens 40 Min.) für diesen Teil der Abschlussprüfung aus.

B. Die Abschlussprüfung im Hauptfach Dirigieren (Schwerpunkt Chor- oder Orchesterleitung) umfasst drei Teile:

1. Einstudierung und Aufführung eines abendfüllenden Werkes oder Programmes mit einem Hochschulensemble.
2. Probe mit einem Hochschulensemble. Der Kandidat erhält das zu probende Werk mindestens eine Woche vor der Prüfung.
3. Kolloquium zur Probenarbeit und zur Interpretation.

C. Die Abschlussprüfung im Hauptfach Komposition umfasst zwei Teile:

1. Kompositionsabend
2. Seminar

1. Kompositionsabend

Aufführung von Kompositionen des Kandidaten in einem öffentlichen Abend. Die Werke sollen innerhalb der Studienzeit an der Freiburger Hochschule entstanden sein.

Organisatorische Vorbereitung und musikalische Einstudierung sind Sache des Kandidaten. Bei zu dirigierenden Werken kann er einen Dirigenten hinzuziehen.

Die Prüfungskommission beurteilt ausschliesslich die Kompositionen.

2. Seminar

Der Kandidat hält ein selbständig vorbereitetes Seminar vor den Studenten der Kompositionsklassen. Als Thema kommt sowohl die Analyse einer wichtigen Komposition der letzten 40 Jahre als auch die ausführliche Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens in Frage.